

Kantonale Volksabstimmung

vom 4.–6. Juni 1971

**Grossratsbeschluss betreffend die Erstellung einer Jugendherberge
am Weiherweg 48 sowie eines Kindergartens an der Rudolfstrasse**

(Vom 19. November 1970)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, bewilligt für den Bau einer Jugendherberge am Weiherweg 48 sowie eines Kindergartens an der Rudolfstrasse einen Kredit von Fr. 5 610 000.— (Index April 1970 = 374,7 Punkte) zu Lasten der laufenden Rechnung der Jahre 1971–1974 mit der Massgabe, dass diesem Betrag die zu erwartende Bundessubvention an die Zivilschutzräume in der Höhe von ca. Fr. 20 000.— gutzuschreiben ist.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 19. November 1970

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: **E. Keller**

Der I. Sekretär: **F. Heini**

Erläuterung

Im Jahre 1936 wurde dem Verein für Jugendherbergen das am Weiherweg 48 gelegene Schulhaus, das nach der Erstellung des neuen Gotthelfschulhauses leer stand, mit insgesamt 192 Schlafplätzen für die Führung einer Jugendherberge zugeteilt. Seit diesen rund 35 Jahren erfuhren die Uebernachtungen eine merkliche Steigerung und schwankten zwischen 15 000 und 17 000 Schlafgängern während eines Jahres. In den letzten Jahren wurden aber Klagen über den primitiven baulichen Zustand des Gebäudes und vor allem über die ungenügenden sanitarischen Einrichtungen laut. Durch Vermittlung der Chr. Merian'schen Stiftung konnte an der Kapellenstrasse 17 eine leerstehende Villa als Uebergangslösung gemietet werden. Dieses Provisorium muss aufgehoben werden, da die Chr. Merian'sche Stiftung auf dem Areal Kapellenstrasse Alterswohnungen baut.

Der nun vorgesehene Neubau lehnt sich an die bestehenden internationalen Normen für Jugendherbergen an, wobei die Verhältnisse in Basel speziell berücksichtigt worden sind. Vor allem wurde am alten Standort, Weiherweg 48, festgehalten. Die Lage ist verkehrstechnisch günstig und erlaubt ein leichtes Auffinden der JH. Dem Raumprogramm wurden 312 Schlafstellen (gegenüber heute 220 Schlafstellen an der Kapellenstrasse) zugrunde gelegt. Bei schwacher Besetzung können die Geschosse ganz oder teilweise an Studenten vermietet werden. Schliesslich ist im nördlichen Teil der Parzelle ein Kindergarten geplant.

Gesetz betreffend die Schaffung von Parkflächen auf privatem Grund

(Vom 19. November 1970)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag seiner Kommission, erlässt folgendes Gesetz:

I. Parkflächenpflicht

1. Grundsatz

§ 1.¹ Der Eigentümer einer Liegenschaft ist nach Massgabe dieses Gesetzes verpflichtet, für Motorfahrzeuge Parkflächen zu schaffen.

² An Stelle des Eigentümers tritt bei selbständigen und dauernden Baurechten dessen Inhaber.

2. Umfang

§ 2.¹ Die Parkflächen sind so zu bemessen, dass die Motorfahrzeuge der Benützer der Liegenschaft nach Möglichkeit auf privatem Grund abgestellt werden können.

² Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze wird unter Berücksichtigung von Lage, Art und Benützung der Liegenschaft festgesetzt. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die entsprechenden Richtlinien.

3. Zeitpunkt der Erfüllung

a) bei Neu- und Erweiterungsbauten

§ 3. Die Verpflichtung zur Schaffung von Parkflächen ist bei der Erstellung von Neubauten irgendwelcher Art, bei der Vornahme von eingreifenden Erweiterungsbauten sowie bei der Aenderung der Nutzungsart der Liegenschaft zu erfüllen.

b) in anderen Fällen

§ 4. Der Eigentümer einer Liegenschaft kann ausserdem zur Erfüllung seiner Verpflichtung, Parkflächen zu schaffen, angehalten werden, wenn ihm durch die Behörde die Möglichkeit nachgewiesen wird, sich zu angemessenen Bedingungen an einer bestimmten Gemeinschaftsanlage zu beteiligen.

c) Ausnahmen

§ 5. Die Verpflichtung zur Schaffung von Parkflächen entfällt, soweit und solange

- a) kein öffentliches Interesse daran besteht;
- b) ihr andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen entgegenstehen;

c) sie mit Kosten und Nachteilen verbunden ist, welche dem Betroffenen nicht zumutbar sind.

§ 6. In dem von den inneren Gräben Grossbasels und den Gräben Kleinbasels (Rhein – Klingentalgraben – Klybeckstrasse – Klingentalstrasse – Claragraben – Wettsteinplatz – Wettsteinstrasse – Wettsteinbrücke – St. Alban-Graben – Steinenberg – Kohlenberg – Leonhardsgraben – Petersgraben – Rhein) umschlossenen Gebiet sowie in der Altstadtzone besteht die Verpflichtung zur Beschaffung von Parkflächen nur, sofern die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage möglich ist.

Soweit in diesem Gebiet freiwillig Parkplätze erstellt werden, gelten die §§ 9 ff. sinngemäss.

4. Art der Erfüllung

a) Grundsatz

§ 7.¹ Die nach diesem Gesetz erforderlichen Parkflächen sind entweder auf der Liegenschaft selbst oder in nützlicher Entfernung zur Liegenschaft, der sie dienen sollen, zu erstellen. Der Eigentümer kann sich auch an einer Gemeinschaftsanlage beteiligen oder sich die notwendigen Parkflächen durch beschränkte dingliche Rechte sichern.

² Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

b) Beteiligungen an Gemeinschaftsanlagen

§ 8. Wo es das öffentliche Interesse verlangt, kann der Regierungsrat bestimmen, dass die Pflicht zur Schaffung von Parkflächen durch Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen zu erfüllen ist, wenn dem Eigentümer durch die Behörde die Möglichkeit nachgewiesen wird, sich zu angemessenen Bedingungen zu beteiligen.

II. Anordnung und Verwendung der Parkflächen

1. Anordnung

§ 9.¹ Die Parkflächen sind innerhalb des umbaubaren Raumes und nach Möglichkeit unterirdisch anzulegen.

² Vorgärten dürfen oberirdisch für die Anlegung der Parkflächen nicht benützt werden. Die Baupolizei kann jedoch bei dringendem Bedürfnis, namentlich für den Güterumschlag gewerblicher Betriebe, Ausnahmen gestatten, wenn das Strassenbild dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt und der Verkehr nicht gefährdet wird.

2. Verwendung

§ 10.¹ Die auf Grund dieses Gesetzes geschaffenen Anlagen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden.

² Die Baupolizei hat eine anderweitige Verwendung auf Zusehen hin zu gestatten, wenn und solange nachweisbar kein Bedarf für das Abstellen von Motorfahrzeugen besteht, oder Parkflächen zu handelsüblichen Bedingungen nicht vermietet werden können.

3. Mitwirkung Dritter

a) Mitbenützung von Anlagen

§ 11. Der Regierungsrat kann einen Grundeigentümer verpflichten, dem Nachbarn die Mitbenützung der zu Parkierungszwecken erstellten allgemeinen Anlagen, wie Zufahrten, Rampen, Kehrplätze und dergleichen, gegen angemessene Kostenbeteiligung zu gestatten.

b) Zufahrten zu Einstellhallen

§ 12. Der Regierungsrat kann Grundeigentümer verpflichten, die Verbindung einer Gemeinschaftsgarage (Einstellhalle) mit dem öffentlichen Strassennetz oder zwischen Teilen einer solchen Anlage unter sich über ihre Liegenschaft gegen angemessene Entschädigung zu gestatten, wenn die Einstellhalle oder Teile derselben anders nicht vorteilhaft an das öffentliche Strassennetz angeschlossen werden können.

III. Sicherung der Parkflächenpflicht

1. Anmerkung im Grundbuch

§ 13. ¹ Die Anzahl der von der Baupolizei vorgeschriebenen Abstellplätze sowie gegebenenfalls die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

² Bei Bauten im Baurecht wird die Beschränkung sowohl auf der Eigentums- wie auf der Baurechtsparzelle angemerkt.

³ Die Anmerkung erfolgt auf Grund einer Verfügung des Baudepartements.

2. Dienstbarkeiten

§ 14. ¹ Werden Parkflächen auf Drittgrundstücken bereitgestellt oder Dritteigentümer verpflichtet, die Benützung von Anlagen oder Teilen von Grundstücken zu dulden, so sind hierfür Grunddienstbarkeiten, die den eingetragenen Grundpfandrechten vorgehen müssen, zugunsten des Grundstückes, auf dem die Parkflächenpflicht lastet, im Grundbuch einzutragen.

² Diese Grunddienstbarkeiten können ohne Zustimmung des Baudepartements nicht gelöscht werden. Dies ist im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

³ Können sich die beteiligten Eigentümer über die Begründung der Dienstbarkeit sowie die Kostenbeteiligung oder Entschädigung

gemäss den §§ 11 und 12 nicht verständigen oder stimmt ein Grundpfandgläubiger nicht dem Rücktritt hinter die Dienstbarkeit zu, so leitet der Regierungsrat auf Rechnung der Eigentümer das Expropriationsverfahren ein. Die Expropriationskommission ordnet in ihrem Urteil die Eintragung der Grunddienstbarkeit an und setzt die Höhe der Vergütungen fest.

3. Ersatzvornahme

§ 15. ¹ Werden die Parkflächen nicht innert nützlicher Frist nach rechtskräftiger Verfügung erstellt, so kann der Regierungsrat anordnen, dass sie auf dem Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde geschaffen werden.

² Werden Parkflächen ihrem Zweck entzogen, so kann der Regierungsrat anordnen, dass sie auf dem Wege der Ersatzvornahme ihrer Bestimmung wieder zugeführt werden.

³ Auf der Liegenschaft, für welche die Erstellung der Parkflächen oder deren Räumung und Wiederinstandstellung angeordnet ist, wird die Haftung für die Kosten der Ersatzvornahme angemerkt. Nach Vollendung der Arbeiten ist im Grundbuch für die aufgewendeten Kosten eine Grundlast einzutragen.

⁴ Die Bestimmungen der §§ 187, 189 und 189 a des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und von § 199 des Hochbautengesetzes finden entsprechend Anwendung.

IV. Vollzug und Zuständigkeit

1. Zuständigkeit

§ 16. ¹ Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

² Die Baupolizei verfügt von Amtes wegen oder auf Antrag nach Anhören der mitwirkenden Behörden über Umfang und Erfüllung der Parkflächenpflicht.

³ In den Landgemeinden ist der Gemeinderat mitwirkende Behörde.

2. Rekurs

§ 17. ¹ Gegen Entscheide der Baupolizei kann an die Baupolizeikommission rekuriert werden.

² Gegen Entscheide der Baupolizeikommission und des Baudepartements bleibt ein Weiterzug an den Regierungsrat und gegen Entscheide des Regierungsrates ein Weiterzug an das Verwaltungsgericht gemäss den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

V. Aenderung anderer Gesetze

1. Aenderung des Hochbautengesetzes

§ 18.¹ § 36 des Hochbautengesetzes erhält folgende neue Fassung:
„Wo die Baulinie nicht mit der Strassenlinie zusammenfällt, ist die zwischen den beiden Linien liegende Fläche, der sogenannte Vorgarten, als Grünfläche auszugestalten. Für Bauten darf diese Fläche nur nach Massgabe der §§ 37–40 in Anspruch genommen werden.“

Von der Ausgestaltung als Grünfläche kann die Baupolizei bei dringendem Bedürfnis, namentlich für den Güterumschlag gewerblicher Betriebe, Ausnahmen gestatten, wenn das Strassenbild dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

² Das Hochbautengesetz wird durch einen § 73 a mit der Marginalie „Ausnahmen“ ergänzt:

„Wenn die bau- und feuerpolizeilichen Mindestanforderungen erfüllt sind, kann die Baupolizei bei Einstellhallen und -garagen den Verzicht auf Scheidemauern gestatten.“

³ § 24 Ziff. 2 des Anhangs zum Hochbautengesetz erhält folgende neue Fassung der zweiten Hälfte des ersten Satzes:

„...; ferner dürfen dort keine Stallungen, Garagen oder Autoeinstellhallen erstellt werden, die nicht dem Bedarf der Benützer der Liegenschaft und ihrer Umgebung dienen.“

⁴ In § 34 des Anhangs zum Hochbautengesetz wird folgender Zwischensatz gestrichen:

„... als Mindestzahl sollen für Wohnbauten auf je 200 m² und Geschäftsbauten auf je 100 m² Nutzfläche ein Standplatz vorgesehen werden.“

2. Ergänzung des Polizeistrafgesetzes

§ 19. Das Polizeistrafgesetz wird in § 120 durch folgende Ziffer 4 ergänzt:

„Wer die Verpflichtungen gemäss dem Gesetz betreffend die Schaffung von Parkflächen auf privatem Grund verletzt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.“

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt sofort nach Eintritt der Rechtskraft in Wirksamkeit.

Basel, den 19. November 1970

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: E. Keller

Der I. Sekretär: F. Heini

Erläuterung

Bei der heutigen ständigen Zunahme des Motorfahrzeugbestandes muss als Leitsatz gelten, dass die Strassenfläche in erster Linie dem fliessenden Verkehr und erst in zweiter Linie dem ruhenden Verkehr nutzbar zu machen ist. Der Verkehrsablauf darf durch haltende Fahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die künftige Entwicklung geht nun unverkennbar dahin, dass auf die Dauer das Parkieren am Strassenrand immer mehr durch verkehrspolizeiliche Massnahmen eingeschränkt werden muss, wenn der fliessende Verkehr nicht vollständig zum Erliegen kommen soll. Für Fahrzeuge, die regelmässig längere Zeit abgestellt werden, muss abseits der Strassen vermehrt Parkraum geschaffen werden.

Da der ruhende Verkehr weitgehend mit den Liegenschaften und ihrer Nutzung verbunden ist, muss das Problem primär auf privater Basis gelöst werden. Das vorliegende Gesetz legt fest, dass bei Neubauten oder grossen Umbauten grundsätzlich jeder Liegenschaftseigentümer verpflichtet ist, für den ruhenden Verkehr, der mit seiner Liegenschaft irgendwie zusammenhängt, eigene Abstellplätze zu schaffen. Diese Pflicht kann auch erfüllt werden durch Beteiligung an Gemeinschaftsgaragen.

Grossratsbeschluss betreffend die Korrektur von Strassen und Strassenkreuzungen im Gebiet „Gundeldingen-Ost“ (Brüglingerstrasse / Walkeweg / Münchensteinerstrasse / Reinacherstrasse / Dornacherstrasse / Gundeldingerstrasse / Leimgrubenweg) und die Neufestsetzung einzelner Bau- und Strassenlinien im bezeichneten Gebiet

(Vom 29. Januar 1971)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, hebt die in den Plänen Nr. 1975-07, 1975-08 und 1975-09 des Baudepartementes vom 22., 24. und 25. Juni 1970, gelb punktierten Strassenlinien am Walkeweg, am Duggingerhof, an der Brüglingerstrasse, der Münchensteinerstrasse, der Gundeldingerstrasse und der Reinacherstrasse sowie die gelb punktierte Baulinie an der Reinacherstrasse auf und genehmigt die in den gleichen Plänen rot eingetragenen Bau- und Strassenlinien als grundsätzlich unveränderlich im Sinne von § 7 Abs. 3 des Strassengesetzes vom 14. Januar 1937. Er bewilligt den für die Ausführung der baulichen und verkehrstechnischen Sanierungsmassnahmen erforderlichen Kredit von 4 800 000 Franken zu Lasten der laufenden Rechnung mit der Massgabe, dass der zu erwartende Bundesbeitrag an den Ausbau der Reinacherstrasse (Talstrasse T 18) in Abzug zu bringen ist. Die Kreditsumme erhöht sich allenfalls um die Kosten, welche durch die Bauteuerung in der Zeit zwischen der Aufstellung der Kostenberechnung (September 1970) und der Bauausführung entstehen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 29. Januar 1971

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: E. Keller

Der I. Sekretär: F. Heini

Erläuterung

Die zunehmende Ueberbauung des Birstales und des hinteren Bruderholzes lässt weiterhin ein überdurchschnittliches Anwachsen des Verkehrsvolumens im Gebiet „Gundeldingen-Ost“ erwarten. Wenn nicht in Kauf genommen werden soll, dass der Verkehr im Korrektionsgebiet immer häufiger und während immer länger dauernden Stosszeiten zusammenbricht, muss unbedingt zu einer Verbesserung der bestehenden Verkehrsverhältnisse geschritten werden.

Das vorliegende Projekt beruht auf eingehenden Untersuchungen über den Verkehrsablauf im gesamten Korrektionsgebiet und beinhaltet eine Kombination von verschiedenen, aufeinander abgestimmten und voneinander abhängigen baulichen und verkehrstechnischen Massnahmen. Durch Fussgängerunterführungen und Lichtsignalanlagen sollen die Benützer des öffentlichen Verkehrsmittels gefahrlos die Haltestellen erreichen können. Mit dessen Realisierung kann eine ganz erhebliche Steigerung der Verkehrsleistung bei gleichzeitig erhöhter Sicherheit für sämtliche Verkehrsteilnehmer erzielt werden.

Gesetz betreffend Abänderung des Anhangs 2 zum Gesetz betreffend die Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 12. November 1970 und betreffend Aenderung des Gesetzes betreffend Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals vom 9. Dezember 1948

(Vom 15. April 1971)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Die im Anhang 2 zum Gesetz betreffend die Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) in der Fassung vom 12. November 1970 enthaltenen Löhne sowie die Haushalt- und Kinderzulagen werden im Sinne eines Teuerungsausgleiches um 12% erhöht. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Einzelansätze entsprechend festzulegen.

II.

Das Gesetz betreffend Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals vom 9. Dezember 1948 wird wie folgt abgeändert:

1. In § 10 in der Fassung vom 26. Februar 1970 werden die Absätze 1 und 2 aufgehoben und durch die Absätze 1 bis 3 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

Die Beiträge werden auf Grund des für die Beiträge massgebenden Jahresverdienstes berechnet. Als der für die Beiträge massgebende Jahresverdienst gilt für Staatsbedienstete der jährliche Lohn gemäss Anhang 2 zum Gesetz betreffend die Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) in der Fassung vom 12. November 1970, vermindert um Fr. 3500.— jährlich, höchstens jedoch um 17,5%. Das Maximum des für die Beiträge massgebenden Jahresverdienstes beträgt Fr. 60 000.—, abzüglich Koordinationsbetrag.

Die Versicherungsleistungen werden auf Grund des für die Versicherungsleistungen massgebenden Jahresverdienstes berechnet. Der für die Versicherungsleistungen massgebende Jahresverdienst wird für Staatsbedienstete auf die gleiche Weise gebildet wie der für die Beiträge massgebende Jahresverdienst, wobei jedoch von den jährlichen Besoldungen gemäss Anhang 2 des Lohngesetzes in der Fassung vom 15. April 1971 ausgegangen wird. Das Maximum des für die Versicherungsleistungen massgebenden Jahresverdienstes beträgt Fr. 67 200.—, abzüglich Koordinationsbetrag.

Für die auf Grund von § 1 Absatz 3 versicherten Mitglieder

werden die massgebenden Jahresverdienste vom Versicherungsnehmer auf Grund des effektiven Jahresverdienstes sinngemäss festgesetzt.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

2. In den §§ 13, 24, 24 a, 25, 28, 29, 34, 39, 43, 44, 45 und 61 wird der Begriff „anrechenbarer Jahresverdienst“ ersetzt durch „für die Versicherungsleistungen massgebender Jahresverdienst“.

3. In den §§ 47, 48 und 75 wird der Begriff „anrechenbarer Jahresverdienst“ ersetzt durch „für die Beiträge massgebender Jahresverdienst“.

4. In § 34 Absatz 2 in der Fassung vom 26. Februar 1970 werden die Beträge „Fr. 4600.—“ ersetzt durch „Fr. 5160.—“, „Fr. 4000.—“ durch „Fr. 4480.—“ und „Fr. 3500.—“ durch „Fr. 3920.—“.

5. In § 48 in der Fassung vom 26. Februar 1970 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für die Mehrleistung, die sich aus der Differenz zwischen dem für die Versicherungsleistungen massgebenden Jahresverdienste und dem für die Beiträge massgebenden Jahresverdienste ergibt, vergütet der Staat der Versicherungskasse bei Fälligkeit der Abfindung bzw. der ersten Rentenleistungen das erforderliche Deckungskapital.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

6. In § 75 in der Fassung vom 12. November 1970 wird der Betrag „18 000 000.—“ ersetzt durch „22 200 000.—“.

7. In § 76 in der Fassung vom 26. Februar 1970 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für die am 1. Januar 1971 und vorher entstandenen Rentenleistungen wird der für die Versicherungsleistungen massgebende Jahresverdienst zuzüglich Koordinationsbetrag um 12% erhöht und hievon nach den Bestimmungen von § 10 der für die Versicherungsleistungen massgebende Jahresverdienst neu ermittelt. Die Erhöhung des für die Versicherungsleistungen massgebenden Jahresverdienstes beträgt für die am 1. Januar 1970 und früher entstandenen Rentenleistungen mindestens Fr. 2500.— im Jahr. Die nicht in Prozentsätzen des Jahresverdienstes festgelegten Renten werden um 12% ihres Betrages erhöht.“

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

III.

Uebergangs- und Anwendungsbestimmungen

Diese Bestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Wirksamkeit. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die für die Nachzahlung erforderlichen Anordnungen zu treffen und entsprechende Vorschriften zu erlassen. Bedienstete, die vor der

Rechtskraft dieses Gesetzes ohne Pension aus dem Dienste der Oeffentlichen Verwaltung ausgeschieden sind, haben den Anspruch schriftlich geltend zu machen. Dies trifft auch zu für Pensionierte und Rentenbezüger, die vor diesem Termin ohne Anspruch auf eine Hinterlassenenrente aus der Versicherungskasse ausgeschieden sind.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

Basel, den 15. April 1971

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: E. Keller

Der I. Sekretär: F. Heini

Grossratsbeschluss betreffend die Bewilligung zusätzlicher Staatsbeiträge an die Basler Orchester-Gesellschaft, die Musik-Akademie der Stadt Basel, die Theatergenossenschaft Basel und die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins für die Auszahlung von Teuerungszulagen an das aktive Personal sowie an die Pensionierten und Witwen ehemaliger Mitarbeiter ab 1. Januar 1971

(Vom 15. April 1971)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Dem aktiven und dem pensionierten Personal sowie den Witwen ehemaliger Mitarbeiter der Basler Orchester-Gesellschaft, der Musik-Akademie, der Theatergenossenschaft Basel und der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins werden die gleichen Erhöhungen im Sinne eines Teuerungsausgleichs bewilligt wie dem Staatspersonal. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die entsprechenden Kredite zu überschreiten.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1971, unter Vorbehalt der Rechtskraft des Gesetzes betreffend Abänderung des Anhangs 2 zum Gesetz betreffend die Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) und des Gesetzes betreffend Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals vom 15. April 1971, in Wirksamkeit.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 15. April 1971

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: E. Keller

Der I. Sekretär: F. Heini

Erläuterung

Dem Staatspersonal sowie den erwähnten staatlich subventionierten Institutionen soll eine Teuerungszulage von 12 Prozent (hierin eingeschlossen die vierprozentige Einmalzulage des Jahres 1970) ausgerichtet werden. Die Teuerung wird damit vom bisherigen Indexstand 107,7 bis zum Stande von 120,6 Punkten ausgeglichen, was einer geringen Vorgabe gegenüber dem Stand von 120,1 Punkten Ende März 1971 entspricht. Massgebend soll im übrigen der spezielle Basler Index der Lebenshaltungskosten sein und nicht mehr der allgemeine Landesindex. Ebenfalls um 12 Prozent, mindestens aber um 2500 Franken, sollen die massgebenden Bruttoverdienste der Pensions- und Rentenbezüger erhöht werden.

Zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege sind berechtigt:

a) In *eidgenössischen* Angelegenheiten:

Kranke und Gebrechliche;

Patienten der Militärversicherung, die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen;

Stimmberechtigte, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten;

Stimmberechtigte, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind.

b) In *kantonalen* Angelegenheiten:

Ortsabwesende, Kranke und Gebrechliche.

Stimmberechtigten, die verhindert sind, sich persönlich ins Stimmlokal zu begeben und die die Voraussetzungen für die schriftliche Stimmabgabe erfüllen, wird auf rechtzeitig an das *Kontrollbüro* respektive an die *Gemeindekanzleien der Landgemeinden* gestelltes schriftliches Begehren, das bis spätestens am Abstimmungsfreitag, 16.00 Uhr, im Besitz der genannten Amtsstellen sein muss und dem der *Stimmrechtsausweis* beizulegen ist, das notwendige Stimmmaterial zugestellt.

Militär:

Stimmberechtigte, die nach Erhalt des Stimmrechtsausweises, aber vor den Abstimmungstagen in den Militärdienst einrücken müssen, haben Gelegenheit, ihr Stimmrecht vor dem Einrücken, in *Basel* bei der *Staatskanzlei* (Registratur), Rathaus, 2. Stock, Zimmer 15, in *Riehen* und *Bettligen* bei den *Gemeindekanzleien*, während der ordentlichen Bürostunden auszuüben.

Stimmberechtigte, die ihren Stimmrechtsausweis verloren haben, können bis spätestens am Abstimmungssamstag beim Kontrollbüro, Stimmregister, Petersgasse 11, bis 18.00 Uhr bzw. bei den betreffenden Gemeindekanzleien bis 12.00 Uhr einen neuen beziehen, sofern sie den Verlust glaubhaft machen können.